Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/11/21 KUVS-1611/4/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1994

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Hauseinfahrt handelt, kommt es nur auf die äußeren Merkmale und nicht darauf an, ob die Einfahrt als solche auch tatsächlich benützt wird. Die Tafel mit der Aufschrift "Einfahrt freihalten" läßt auf eine Hauseinfahrt schließen. Nach dem Tatbild des § 24 Abs 3 lit b StVO ist es nicht erforderlich, daß das verbotene Parken eine Behinderung der Ein- und Ausfahrt bewirkt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at